



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 426/22

vom

14. November 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Betruges

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Schweinfurt vom 30. Mai 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Urteilsformel dahin berichtigt, dass das Datum des dort genannten Urteils des Landgerichts Würzburg „28. September 2021“ lautet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Wenske

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Schweinfurt, 30.05.2022 - 1 KLS 26 Js 8007/21